
TOP 1a:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Drucksache: 95/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die europäische Tabakprodukttrichtlinie (Richtlinie 2014/40/EU) in nationales Recht umgesetzt werden. Das Regelungsvorhaben besteht aus dem vorliegenden Gesetz und einer auf Grund des beschlossenen Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung (vgl. hierzu BR-Drucksache 17/16, TOP 1b). Mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgt die Europäische Union das Ziel, den Gesundheitsschutz zu erhöhen und den Tabakkonsum weiter einzudämmen. Zu den Tabakerzeugnissen gehören dabei Zigaretten, Drehtabak, Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillo, nicht zum Rauchen bestimmter Tabak, elektronische Zigaretten sowie pflanzliche Raucherzeugnisse.

In Umsetzung der EU-Richtlinie sieht das Regelungsvorhaben vor, dass künftig Zigaretten und Drehtabak mit charakteristischen Aromen verboten sind. Die Tabakindustrie muss den jeweiligen Mitgliedstaaten zudem genaue Berichte über die in den Tabakerzeugnissen verwendeten Inhaltsstoffe vorlegen. Bevor ein Hersteller ein neuartiges Tabakprodukt auf dem europäischen Markt platziert, hat er künftig ein Zulassungsverfahren zu durchlaufen.

Das Regelungsvorhaben sieht zudem Änderungen für das äußere Erscheinungsbild von Tabakprodukten vor:

- Alle Verpackungen von Tabak und ähnlichen Produkten müssen gesundheitsrelevante Warnhinweise tragen, die aus einem Text- und einem Bildteil bestehen. Die Warnhinweise (Abbildung und Text zusammen) haben dabei 65 Prozent der Vorder- und Rückseite von Zigaretten- und Drehtabakverpackungen zu bedecken.
- Kleine Verpackungsgrößen sind für bestimmte Tabakwaren verboten, ebenso andere verkaufsfördernde und irreführende Elemente auf der Tabakverpackung.
- Um Fälschungen vorzubeugen, müssen die Verpackungen zudem künftig ein individuelles Erkennungs- und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen.

Zur Überwachung und Verfolgung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen soll ein EU-weites System eingeführt werden. In Deutschland obliegt diese

Aufgabe den zuständigen Behörden der Länder. Betreiber eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakprodukten müssen zudem künftig ein Altersüberprüfungssystem vorhalten und sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Ebenfalls geregelt werden neue Sicherheits- und Qualitätsanforderungen für nikotinhaltige E-Zigaretten und Nachfüllbehälter.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 Stellung genommen (BR-Drucksache 630/15 - Beschluss -).

In dieser Stellungnahme hat er sich für eine praxisgerechte Verlängerung der Übergangsvorschriften beim Abverkauf von bereits hergestellten Tabakerzeugnissen und für die Aufbringung der neuen Warnhinweise auf die Verpackungen eingesetzt.

Weiterhin sollte dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung getragen werden, indem Produkte, die dem Einstieg zum Rauchen Vorschub leisten, noch besser in den Gesetzestext mit einbezogen werden.

Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bundesrat die Wahrung seiner Zustimmungsrechte beim Erlass von Verordnungen wünscht.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 25. Februar 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/7696 - das Gesetz unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme einer begleitenden EntschlieÙung.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 29. Januar 2016 hinweisen und die Bundesregierung erneut auffordern, sich gegenüber der Europäischen Kommission für angemessene Übergangsfristen für die notwendigen Produktionsumstellungen der Hersteller einzusetzen. Die Anbringung der neuen Warnhinweise auf Verpackungen für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sollte erst nach einer Übergangsfrist von 15 Monaten erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 95/1/16** ersichtlich.